

Marinomed Biotech AG, Wien

(vormals Marinomed Biotechnologie GmbH, Wien)

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017

Marinomed Biotech AG, Wien

(vormals Marinomed Biotechnologie GmbH, Wien)

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017

Gleichschrift

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	2
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	3
3.4. Verlust des halben Stammkapitals (gemäß § 83 AktG)	3
3.5. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5-8

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Marinomed Biotech AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

Marinomed Biotech AG, Wien
(vormals Marinomed Biotechnologie GmbH, Wien)
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai 2017 der Marinomed Biotech AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Aktiengesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Februar bis April 2018 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Erich Lehner, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler (nunmehr Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Nach einem Jahresfehlbetrag von EUR -1.951.822,59 im Geschäftsjahr 2012, einem Jahresfehlbetrag von EUR -418.584,88 im Geschäftsjahr 2013, einem Jahresfehlbetrag von EUR -594.533,27 im Geschäftsjahr 2014, einem Jahresfehlbetrag von EUR -1.790.052,96 im Geschäftsjahr 2015, einem Jahresfehlbetrag von EUR -1.814.660,48 im Geschäftsjahr 2016, wurde auch im Geschäftsjahr 2017 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -2.739.570,42 erwirtschaftet. Der Verlust ergibt sich vor allem aus Aufwendungen in Zusammenhang mit Forschungsaktivitäten, Personalkosten und sonstigen Aufwendungen. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 belaufen sich die kumulierten Verluste der Gesellschaft auf insgesamt EUR -14.294.245,71. Das Eigenkapital ist per 31. Dezember 2017 negativ und beträgt EUR -7.075.121,71. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Vorstands im Anhang (Abschnitt B Erläuterungen zur Bilanz - Negatives Eigenkapital) zum Fortbestand des Unternehmens.

3.4. Verlust des halben Grundkapitals (gemäß § 83 AktG)

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2017 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR -7.075.121,71 aus. Das Grundkapital in Höhe von EUR 132.360,00 der Gesellschaft ist somit zu mehr als 50 % aufgebraucht. Gemäß § 83 AktG hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei Verlust des halben Grundkapitals unverzüglich die Hauptversammlung einzuberufen, bei welcher der Vorstand die Situation anzuzeigen hat.

3.5. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

3.5.1. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB

Mit Schreiben vom 2. März 2018 haben wir gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat unsere Redepflicht gemäß § 273 Abs 2 UGB ausgeübt, da Tatsachen aufgetreten sind, die den Bestand der Gesellschaft gefährden und/oder die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2017 einen Bilanzverlust in Höhe von EUR -14.294.245,71 aus. Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung aufgestellt. Hinsichtlich der Unsicherheiten zum Fortbestand des Unternehmens verweisen wir auf den Bestätigungsvermerk bzw. die Ausführungen des Vorstands im Anhang (Abschnitt B Erläuterungen zur Bilanz - Negatives Eigenkapital) zum Fortbestand des Unternehmens.

Darüber hinaus haben wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer keine Tatsachen festgestellt, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3.5.2. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 3 UGB

Der Jahresabschluss der Marinomed Biotech AG zum 31. Dezember 2017 weist eine Eigenmittelquote im Sinne des § 23 URG von unter 8 % und eine fiktive Schuldentilgungsdauer im Sinne des § 24 URG von über 15 Jahren auf. In Entsprechung unserer Berichtspflicht gemäß § 273 Abs 3 UGB, haben wir die gesetzlichen Vertreter mit Schreiben vom 2. März 2018 über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG informiert.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Marinomed Biotech AG, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen darauf hin, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR -7.075.121,71 aufweist. Der Vorstand ist für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen, obwohl anhaltende Verluste erzielt wurden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Vorstands im Anhang (Abschnitt B Erläuterungen zur Bilanz - Negatives Eigenkapital), wo auf das bestehende Forschungs- und Entwicklungsrisiko sowie auf das Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko in Zusammenhang mit der Durchführung mehrjähriger Forschungs- und Entwicklungsprogramme hingewiesen wird. Weiters erläutert der Vorstand, dass der Fortbestand der Gesellschaft neben der Ausweitung der Handelswarenumsätze von weiteren Lizenzeinnahmen bzw. Meilensteinzahlungen aus bestehenden und in Verhandlung befindlichen Verträgen zur Vermarktung bestehender bzw. künftiger Produkte und Technologien abhängig ist.

Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, zu gegebener Zeit eine angemessene Finanzierung des künftigen Liquiditätsbedarfes sicherzustellen, würde dies erhebliche Zweifel am Fortbestand des Unternehmens aufwerfen und das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage sein, seine im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden im normalen Geschäftsverlauf zu realisieren bzw. zu tilgen.

Unser Prüfungsurteil ist in diesem Zusammenhang nicht modifiziert.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 25. April 2018

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.


Mag. Erich Lehner
Wirtschaftsprüfer


ppa. Mag. Gerald Steckbauer
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2017

DER

MARINOMED BIOTECH AG, WIEN

Aktiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €	Passiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen			A. Negatives Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital	132.360,00	132.360,00
1. Lizenzen	31.693,64	16.506,39	<i>übernommenes Grundkapital</i>	132.360,00	132.360,00
II. Sachanlagen			<i>einbezahltes Grundkapital</i>	132.360,00	132.360,00
1. Maschinen	1.431,60	1.101,56	II. Kapitalrücklagen		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	108.091,73	110.965,72	1. nicht gebundene	7.086.764,00	7.086.764,00
	<u>109.523,33</u>	<u>112.067,28</u>	III. Bilanzverlust	-14.294.245,71	-11.554.675,29
	141.216,97	128.573,67	<i>davon Verlustvortrag</i>	<u>-11.554.675,29</u>	<u>-9.740.014,81</u>
B. Umlaufvermögen			B. Mezzaninfinanzierung	500.000,00	500.000,00
I. Vorräte			C. atypisch stille Beteiligung	0,00	0,00
1. Handelswaren	177.722,92	47.792,78	D. Rückstellungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. sonstige Rückstellungen	1.644.354,90	1.517.980,34
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.189.659,88	829.738,55	E. Verbindlichkeiten		
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	438.972,14	519.703,51	1. Anleihen	7.000.000,00	0,00
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>20.661,98</i>	<i>2.920,00</i>	<i>davon konvertibel</i>	7.000.000,00	0,00
	<u>1.628.632,02</u>	<u>1.349.442,06</u>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	7.000.000,00	0,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.030.379,54	2.006.244,48	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	22,85
	7.836.734,48	3.403.479,32	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	0,00	22,85
C. Rechnungsabgrenzungsposten	42.357,33	12.833,35	3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.000,00	0,00
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	5.000,00	0,00
			4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	725.993,11	348.611,13
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	725.993,11	348.611,13
			5. sonstige Verbindlichkeiten	5.220.082,48	5.445.323,31
			<i>davon aus Steuern</i>	47.259,35	43.867,79
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	47.494,40	39.733,91
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	5.176.270,48	2.148.542,31
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	43.812,00	3.296.781,00
				12.951.075,59	5.793.957,29
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	5.907.263,59	2.497.176,29
			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	7.043.812,00	3.296.781,00
			F. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	68.500,00
Summe Aktiva	8.020.308,78	3.544.886,34	Summe Passiva	8.020.308,78	3.544.886,34

	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse	4.810.974,77	2.608.282,50
2. sonstige betriebliche Erträge	768.857,60	1.145.320,22
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellingleistungen		
a) Materialaufwand	3.468.644,52	1.617.801,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	780.114,66	814.326,29
	4.248.759,18	2.432.127,41
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.380.479,32	1.329.883,14
b) soziale Aufwendungen	392.680,08	360.111,62
	1.773.159,40	1.689.994,76
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	64.110,77	42.277,37
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.733.983,67	1.096.582,82
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-2.240.180,65	-1.507.379,64
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	315,87	361,67
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	499.705,64	307.642,51
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-499.389,77	-307.280,84
11. Ergebnis vor Steuern	-2.739.570,42	-1.814.660,48
12. Ergebnis nach Steuern	-2.739.570,42	-1.814.660,48
13. Jahresfehlbetrag	-2.739.570,42	-1.814.660,48
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-11.554.675,29	-9.740.014,81
15. Bilanzverlust	-14.294.245,71	-11.554.675,29

A BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt.

Die Gliederung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 196 bis 200 UGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 221 bis 235 UGB) vorgenommen.

Die Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz erfolgte entsprechend den §§ 201 bis 211 UGB und unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 221 bis 235 UGB).

In der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai 2017 wurde die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2016 beschlossen. Die Eintragung der Umwandlung ins Firmenbuch erfolgte am 2. Juni 2017.

1. Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
EDV-Software	3 – 5

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
Technische Anlagen und Maschinen	4
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 – 10

Für Zugänge in der ersten Jahreshälfte wird die volle Jahresabschreibung, für Zugänge in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

2. Umlaufvermögen

Vorräte/Handelswaren

Vorräte/Handelswaren wurden mit den Einkaufspreisen angesetzt, das Identitätspreisverfahren wurde angewendet. Bei der Bewertung wurde das strenge Niederstwertprinzip beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag, erforderlichenfalls mit dem beizulegenden Wert am Abschlussstichtag, bewertet.

3. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben voraussichtlich eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ist aus der Bilanz ersichtlich. Die Gesellschaft hat zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

B ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2017 31.12.2017 €	Zugänge Abgänge €	1.1.2017 31.12.2017 €	Abschreibungen Zuschreibungen €	Abgänge €	1.1.2017 31.12.2017 €
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Lizenzen	48.625,57	21.942,23	32.119,18	6.754,98	0,00	16.506,39
	70.567,80	0,00	38.874,16	0,00		31.693,64
Sachanlagen						
Maschinen	41.361,50	772,20	40.259,94	442,16	0,00	1.101,56
	42.133,70	0,00	40.702,10	0,00		1.431,60
Betriebs- und Geschäftsausstattung	380.007,50	54.039,66	269.041,78	56.913,63	33.111,32	110.965,72
	400.935,82	33.111,34	292.844,09	0,00		108.091,73
	421.369,00	54.811,86	309.301,72	57.355,79	33.111,32	112.067,28
	443.069,52	33.111,34	333.546,19	0,00		109.523,33
Summe Anlagenspiegel	469.994,57	76.754,09	341.420,90	64.110,77	33.111,32	128.573,67
	513.637,32	33.111,34	372.420,35	0,00		141.216,97

Die Zugänge im Anlagevermögen betreffen großteils Buchhaltungssoftware und Büroausstattung.

Umlaufvermögen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen weisen an beiden Bilanzstichtagen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergibt sich aufgrund umfangreicher Lieferungen für den polnischen und asiatischen Markt gegen Jahresende.

Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände setzen sich überwiegend aus der Forschungsprämie und sonstigen Forderungen gegenüber dem Finanzamt zusammen.

Grundkapital

In der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Mai 2017 wurde die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2016 beschlossen. Das Grundkapital nach der Umwandlung entspricht dem Stammkapital der Gesellschaft zum 31.12.2016. Es ist in 132.360 auf Namen lautende nennwertlose Stückaktien zerlegt und wurde von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungsverhältnisse übernommen.

Negatives Eigenkapital

Die Gesellschaft weist unter Passiva den Posten "negatives Eigenkapital" in Höhe von € -7.075.121,71 aus.

Der Vorstand der Gesellschaft nimmt zur Frage, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt, wie folgt Stellung:

"Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes besteht nicht, weil eine positive Fortführungsprognose vorliegt."

Die Verluste sind für das Unternehmen keinesfalls unerwartet sondern plangemäß, da es sich bei der Marinomed Biotech AG um ein Biotechnologieunternehmen handelt, dessen Unternehmenskonzept die Durchführung mehrjähriger Forschungs- und Entwicklungsprogramme vor dem Erzielen erster maßgeblicher Erträge vorsieht. Das Forschungs- und Entwicklungsrisiko dieser Programme sowie das Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko wird unter anderem durch die Nutzung von Förderprogrammen, der staatlichen Forschungsprämie sowie externen Forschungsaufträgen gedeckt.

Darüber hinaus hat es die Gesellschaft innerhalb kurzer Zeit geschafft, marktfähige Produkte (prophylaktischer Nasenspray, Nasenspray für Kinder, Nasenspray gegen Erkältung und grippale Infekte, antivirale Lutschpastillen, antiviraler Rachenspray) zu entwickeln und diese teilweise an namhafte internationale Partner zu lizenzieren. Das antivirale Nasenspray ist in Österreich seit 2008 am Markt und mittlerweile werden die Produkte auf allen Kontinenten vertrieben. Im Jahr 2011 wurde begonnen ein eigenes Exportgeschäft aufzubauen, um zugelassene Produkte über unterschiedliche Vertriebskanäle in diversen Märkten zu platzieren. Mit einem Umsatzwachstum von 127 % war der Handelswarenumsatz 2017 erstmals über € 4,5 Mio. Durch die Erschließung neuer Märkte und Ausrollung weiterer Produkte auf den bestehenden Märkten erwartet das Unternehmen im Jahr 2018 wieder einen signifikanten Anstieg des Handelswarenumsatzes. Damit ist es gelungen, neben den Einnahmen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte eine weitere lukrative Einnahmequelle zu etablieren.

Im Geschäftsjahr 2017 hat die Gesellschaft durch Begebung einer Wandelanleihe in Höhe von € 7.000.000,00 am dritten Markt der Wiener Börse (MTF) zusätzliche Liquidität generiert.

Die vorliegende Liquiditätsplanung für 2018/19 sieht Meilensteinzahlungen iHv € 4 Mio vor. Um diese Meilensteinzahlungen zu lukrieren führt Marinomed konkrete Verhandlungen mit mehreren Parteien. Der Vorstand geht davon aus, dass diese Verhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Meilensteinzahlungen in der Höhe von € 4 Mio führen werden.

Weiters ermöglicht die patentierte Marinosolv-Technologie die Auflösung von schwer löslichen Substanzen und stellt damit eine Plattformtechnologie zur Entwicklung neuer pharmazeutischer Darreichungsformen dar. In Zukunft werden die Einnahmen aus der Lizenzierung von Marinosolv eine zentrale zusätzliche Einnahmequelle darstellen, welche nicht in der Planung 2018/19 berücksichtigt wurde, wobei an der Vermarktung derzeit intensiv gearbeitet wird. Obwohl Marinomed ein Emissionsvolumen von € 10-12 Mio aus der Wandelanleihe angestrebt hatte, sollte das lukrierte Kapital iHv. € 7 Mio ausreichen, um die für Q4 2018 geplante Budesonid Studie erfolgreich abschließen zu können. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Studie im Jahr 2019 kann Marinomed die Zulassung eines Allergieproduktes erwirken. Dadurch würde sich der Wert dieses Projektes deutlich erhöhen und gleichzeitig die Wirksamkeit der Marinosolv-Technologie erstmals im Menschen nachgewiesen werden. Damit könnte das Konzept auch auf weitere Substanzen angewendet werden. Dafür würde sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für Folgeprojekte verbunden mit entsprechenden Einnahmen ergeben. Die Kosten für potentielle Folgeprojekte sind noch nicht in der Planung berücksichtigt.

Der Fortbestand des Unternehmens ist neben der Ausweitung der Handelswarenumsätze abhängig von weiteren Lizenzeinnahmen bzw. Meilensteinzahlungen aus bestehenden und in Verhandlung befindlichen Verträgen zur Vermarktung bestehender bzw. künftiger Produkte und Technologien. Unter Berücksichtigung der in der Liquiditäts- und Ertragsplanung für 2018/19 vorgesehenen Zahlungen erwartet der Vorstand, dass die Liquidität des Unternehmens bis Mitte 2019 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gesichert ist. Sollten die Zahlungen nicht im geplanten Ausmaß eintreffen, kann die Laufzeit der unterschiedlichen Fremdkapitalinstrumente verlängert oder in einem Alternativszenario mit drastisch reduzierten Aufwendungen v.a. im Bereich Forschung & Entwicklung die Aufrechterhaltung der Liquidität der Gesellschaft bis Mitte 2019 sichergestellt werden.

Der Vorstand geht daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Fortbestand des Unternehmens aus.

Mezzaninfinanzierung

Mit Vertrag vom 2. August 2006 wurde durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH ein Mezzanindarlehen mit gewinnabhängiger Verzinsung und Tilgung über € 500.000,00 gewährt. Die Zuzählung des Darlehens erfolgte im Jahr 2007. Die Laufzeit betrug ursprünglich 10 Jahre bis zum 30. Juni 2017. Die gewinnabhängige Rückzahlungsverpflichtung besteht auch nach Ende der planmäßigen Laufzeit weiter.

Atypisch stille Beteiligung

Mit den Zusammenschlussverträgen vom 30. Dezember 2011, 22. Juni 2012 und 25. Juni 2013 haben sich drei atypisch stille Gesellschafter mit einer Einlage von insgesamt € 1.205.000,00 am Unternehmen beteiligt. Die Einlagen der atypisch stillen Gesellschafter, sowie die Verlustzuweisungen bis zur Höhe der Einlage werden als Sonderposten ausgewiesen.

Rückstellungen

Im Geschäftsjahr 2013 wurden einem großen internationalen Pharmakonzern die exklusiven Rechte an der antiviralen Produktlinie der Marinomed für mehrere Territorien gewährt. Die vertraglich vereinbarte Gutschrift bei Rückgabe der exklusiven Rechte wurde in Vorperioden (2013 € 500.000,00 und 2014 € 750.000,00) zu 100 % rückgestellt. 2016 wurden die Vermarktungsrechte für ein Territorium zurückgegeben, ohne dass dadurch die Gutschrift schlagend wurde. Dadurch konnte die dafür gebildete Rückstellung in der Höhe von € 500.000,00 im Geschäftsjahr 2016 ertragswirksam aufgelöst werden. Die vertraglich vereinbarte Gutschrift bei Rückgabe der exklusiven Rechte für die verbleibenden Territorien in der Höhe € 750.000,00 besteht am Bilanzstichtag unverändert.

Verbindlichkeiten

Am 18. Juli 2017 emittierte Marinomed eine Wandelanleihe am dritten Markt (MTF) der Wiener Börse über € 7.000.000,00. Der Zinssatz beträgt 4 % p.a., der Fälligkeitstermin ist der 14. Juli 2021. Im Falle eines Börsengangs haben die Investoren ein Wandlungsrecht in Aktien.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (2017 € 726k, 2016 € 349k) ist insbesondere auf die erhöhten Wareneinkäufe zurück zu führen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten vor allem Gesellschafterdarlehen sowie Darlehen von Förderstellen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden FFG-Darlehen in Höhe von € 563k in nicht rückzahlbare Zuschüsse umgewandelt.

Sonstige Verbindlichkeiten	2017	2016
	in €	in €
FFG Darlehen*)	2.324.690,00	2.834.863,00
Gesellschafterdarlehen und Zinsen**)	2.590.466,67	2.526.858,61
Steuern und soziale Sicherheit	94.753,75	83.601,70
Zinsabgrenzung Anleihe	131.178,08	0,00
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	78.993,98	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten gesamt	5.220.082,48	5.445.323,31

*) Dabei handelt es sich um den Darlehensanteil für von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH gewährte Förderungen sowie Rückzahlungsverpflichtungen von erhaltenen Zuschüssen.

***) Die Gesellschafterdarlehen sind nachrangig. Die Zinsen des Jahres sind jeweils am Beginn des Folgejahres zahlbar.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung für Vorauszahlungen aus staatlichen Förderprojekten wurde im Geschäftsjahr 2017 mit EUR 15.392,00 aufgelöst, der Restbetrag stellt eine Rückzahlungsverpflichtung dar und wurde in die sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert.

C ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Darstellung der Erträge und Aufwendungen erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Die Umsatzerlöse setzen sich im Geschäftsjahr 2017 aus Erlösen aus Handelswarenverkäufen, aus Lizenz Erlösen und sonstigen Erlösen zusammen.

Umsatzerlöse	2017	2016
	in €	in €
Handelswarenverkäufe	4.585.370,42	2.017.665,10
Einmalzahlungen	0,00	250.000,00
Lizenz Erlöse	89.600,45	147.977,72
Sonstige Erlöse	136.003,90	192.639,68
Umsatzerlöse gesamt	4.810.974,77	2.608.282,50

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen wie folgt zusammen:

Sonstige betriebliche Erträge	2017	2016
	in €	in €
Auflösungen von Rückstellungen	5.317,74	522.498,39
Nicht rückzahlbare Förderungen	578.673,00	181.440,46
Forschungsprämie	157.270,31	274.042,66
Preisgelder	0,00	150.000,00
Restliche betriebliche Erträge	27.596,55	17.338,71
Sonstige betriebliche Erträge gesamt	768.857,60	1.145.320,22

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Zusammenhang mit der Rückgabe von Exklusivrechten sowie Preisgelder fielen im Jahr 2017 nicht an. Die Erträge aus nicht rückzahlbaren Förderungen enthalten überwiegend Erträge aus der Umwandlung zweier FFG-Darlehen in Zuschüsse (€ 563k).

Der Anstieg des Materialaufwandes resultiert aus dem erhöhten Handelswareneinsatz im Zusammenhang mit den erhöhten Handelswarenverkäufen.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergibt sich insbesondere aus der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft sowie der Emission der Wandelanleihe im Geschäftsjahr (€ 711k).

Der Anstieg der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betrifft die Wandelanleihe sowie die ganzjährig zur Verfügung stehenden Gesellschafterdarlehen.

D SONSTIGE ANGABEN**Angaben zu Arbeitnehmern**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2017	2016
Arbeiter	0	0
Angestellte	27	26
Gesamt	<u>27</u>	<u>26</u>

Angaben zu Geschäftsführung/Vorstand

Vorstände:	Name	Geschäftsführung seit	Vorstand seit
	DI Dr. Andreas Grassauer	11.04.2006	02.06.2017
	Mag. Dr. Eva Prieschl-Grassauer	04.09.2007	02.06.2017

Angaben zum Aufsichtsrat

Aufsichtsräte:	Name	Aufsichtsrat seit
Vorsitzender	Dr. Simon Nebel, MBA	02.06.2017
Stellvertretende Vorsitzende	Ute Lassnig	02.06.2017
Mitglied	Mag. (FH) Karl Lankmayr	02.06.2017
Mitglied	Dr. Gernot Hofer	02.06.2017

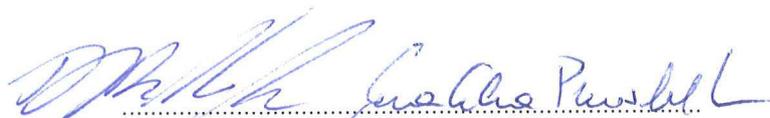
Angabe zu Bezügen von Geschäftsführung/Vorstand

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da sie weniger als drei Personen betrifft.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 25. April 2018



Unterschriften der Geschäftsführer / des Vorstandes

1 Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens

1.1 Allgemeines

Organisatorische und rechtliche Struktur des Unternehmens

Die Firma Marinomed Biotech AG wurde im März 2006 als Spin-off der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Marinomed Biotechnologie GmbH gegründet und hat keine Tochtergesellschaften. Das Unternehmen verfügt über angemietete Büro und Forschungslaborräumlichkeiten am Campus der Veterinärmedizinischen Universität und betreibt sonst keine weiteren Standorte. In Vorbereitung der Emission der 2017 begebenen Anleihe wurde das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und hat derzeit die dargestellte Eigentümerstruktur. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag €132.360.

Eigentümer:

Acropora Beteiligungs GmbH	44 064	33,29%
DI Dr. Grassauer Andreas	17 970	13,58%
Mag.Dr. Eva Prieschl-Grassauer	17 970	13,58%
Dr. Hermann Unger	18 301	13,82%
VETWIDI Forschungsholding GmbH	5 235	3,96%
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG	13 236	10,00%
Mag. Martin Platzer	661	0,50%
Dr. Angelika Bodenteich	649	0,49%
Mag. MBA, Helmut Baranyovszki	649	0,49%
Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft	13 625	10,29%
Gesamt	132 360	100,00%

Weiters sind drei Gesellschaften atypisch still am Unternehmen beteiligt.

1.2 Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Der Fokus der Unternehmertätigkeit liegt auf der Entwicklung innovativer Therapien auf der Grundlage patentgeschützter, proprietärer Technologieplattformen.

Die Mavirex-Technologieplattform führte kurz nach der Gründung von Marinomed zur Entdeckung eines, von Marinomed als Carragelose® marken- und patentgeschützten Polymers aus Rotalgen mit außergewöhnlicher Wirksamkeit bei viralen Infekten der Atemwege. Marinomed konnte die klinisch nachgewiesene Wirksamkeit in einer Reihe von Produkten gegen respiratorische Viren nutzen, die heute von Partnern auf allen Kontinenten vertrieben werden. Die Produktpalette setzt sich aus zwei Nasensprays zur Vorbeugung und Behandlung von Erkältungskrankheiten mit unterschiedlicher Dosierung und einem Kinderprodukt zusammen. Ein Rachenspray und Lutschpastillen runden das Portfolio ab.

Im Zuge der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Erweiterung ihres Produktangebots mit Kombinationspräparaten, gelang es den Forscherinnen und Forschern bei Marinomed die zweite Technologie – die patentgeschützte Plattform Marinosolv® - zu entwickeln die die Basis für neue Produkte im Bereich Allergie und Autoimmunerkrankungen darstellt.

Das Leitprodukt der Marinosolv Plattform, Budesolv ein neues schneller wirksames Allergiemedikament mit geringerer Dosierung steht nun vor einer pivotalen Studie zur Erlangung der Zulassung im Heimmarkt. Diese Studie ist für das Jahr 2018 geplant.

1.2.1 Geschäftsmodell und Prozesse

Als Forschungs- und Entwicklungsunternehmen hat Marinomed große Teile der Wertschöpfungskette an Partner ausgelagert. Der Vertrieb der Produkte erfolgt über Vertriebspartner, die jeweils für Ihr geographisches Gebiet von Marinomed eine Vertriebslizenz erhalten haben. Mit Ausnahme einiger weniger Länder wo es Lizenzpartnerschaften gibt agiert Marinomed als Großhändler. Dadurch ist es möglich mit limitierten Aufwand 15 B2B Kunden mit Vertrieb in über 30 Ländern zu betreuen und zu organisieren.

1.2.2 Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren

Als Life Science Unternehmen ist die Marinomed Biotech AG eingebettet in das Umfeld des globalen Pharmamarktes und in das Umfeld der globalen Biotechnologie Industrie. Im Bereich des pharmazeutischen Marktes ist für Marinomed der Over the Counter (OTC) Markt von Relevanz, weil alle

bereits am Markt befindlichen Produkte diesem Segment zuzuordnen sind. Im Jahr 2016 wurden in diesem Markt weltweit Umsätze von US\$ 122Mrd erzielt wobei das Segment betreffend Erkältungserkrankungen und Allergie mit einem Umsatz von US\$ 25,3Mrd die zweitgrößte Kategorie darstellt, nach dem Segment mit Vitaminen, Mineralien und Spurenelementen (Quelle: OTC-Yearbook 2017 Nicolas Hall).

Die Experten von Nicolas Hall sagen für den Cough, Cold Allergy (CCA) Markt ein Wachstum von 5%p.a. auf US\$ 32,0Mrd im Jahr 2022 voraus. Dieses Wachstum passiert in einem hochkompetitiven Umfeld unter der Kontrolle konservativer Regulatoren und mit sehr fragmentierten Netzwerken von Distributoren. Wachstum und Neueinführungen von Produkten sind abhängig von der Fähigkeit der Unternehmen über normale Produktentwicklung und Marken hinaus Innovation im Markt platzieren zu können. Mit einem innovativen, patentgeschützten Produktportfolio und andererseits mit hochspezialisierten Vertriebspartnern in den jeweiligen Ländern und Regionen nimmt Marinomed diese Herausforderung an.

1.2.3 Wettbewerb, Märkte sowie wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Einflussfaktoren

Marinomed zielt auf den globalen OTC Markt ab. Dieser ist nach wie vor hoch fragmentiert. Dokumentiert wird das durch die Tatsache, dass die Top 3 Unternehmen im Jahr 2016 nur 13% Marktanteil hatten und die Top 10 nur 28%. Wenn man die Top 10 OTC Unternehmen betrachtet so hat kein Unternehmen ein signifikant größeres Wachstum als der Gesamtmarkt erzielen können. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die treibende Kraft für Veränderung im Markt durch M&A Aktivitäten passiert. Die folgenden Beispiele zeigen nur einen kleinen Ausschnitt einer sehr dynamischen M&A Entwicklung im OTC Markt.

Gleich nach der Akquisition des Merck Consumer Health Care Geschäftes durch Bayer im Jahr 2014 hat Bayer das Chinesische, in Privatbesitz befindliche Unternehmen Kunming Dihon gekauft. Sanofi hat das Consumer Health Care Geschäft von Boehringer Ingelheim mit Beginn des Jahres 2017 integriert. Nach der Fusion des Consumer Health Care Geschäftes von Novartis und GSK im Jahr 2015 hat GSK seine No.1 Position durch weiteres Wachstum im Bereich Analgetika gefestigt. In Europa hat im Jahr 2017 der Kauf von Stada Arzneimittel durch die Venturekapitalfirmen Bain Capital und Cinven für US\$ 4.36 Mrd Aufsehen

erregt und es in die Schlagzeilen der deutschsprachigen Presse geschafft. Weil Stada auch ein Mitbewerber im CCA-Markt in der DACH-Region ist, zeigt die Transaktion, dass sowohl der Markt als auch die Kategorie von Interesse für Wachstum suchendes Kapital ist.

1.2.4 Die globale Biotechnologie Industrie

Das dynamische Wachstum der globalen Biotechnologie Industrie hat sich in den letzten Jahren etwas abgeschwächt. Dennoch wurde 2016 und 2017 ein Wachstum von rund 7% erzielt und es besteht Grund zur Annahme, dass sich dieser Trend fortsetzen wird (E&Y Biotechnology Report 2017).

Das Marinomed Management sieht vor allem die Tatsache, dass trotz teilweise volatilen Bewertungen von Unternehmen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung weiter stark gewachsen sind und offensichtlich speziell junge Biotech-Unternehmen in der Lage sind ein bedeutendes Volumen an Risikokapital zu mobilisieren. Damit wird demonstriert, dass die Branche weiterhin auf Wachstum eingestellt ist. Als wichtiges lokales Beispiel sei hier die €225mio Rekordfinanzierung von Biontech in Deutschland genannt, die dem Unternehmen eine Spitzenposition in der Deutschen Biotechbranche sichert.

International hat sich die Branche in den letzten 10 Jahren sehr gut entwickelt. So ist der NASDAQ Biotechnology Index seit Beginn 2008 von 825 Punkten auf über 3500 Punkte Anfang 2018 angestiegen. Selbst im Vergleich zu den Höchstständen im Jahr 2000 ist das mehr als doppelt so hoch. Die Kursanstiege sind vor allem auf Erfolge von Unternehmen in der Medikamentenentwicklung zurückzuführen und auf eine Serie von neuen Unternehmen mit neuen Medikamenten und Therapiekonzepten.

Auf Basis der Daten von Pitchbook wurden 2017 über US\$ 12Mrd an privaten Kapital in rund 450 Life Science Unternehmen investiert. Diese Zahl zeigt, dass rege Kapitalzufuhr in innovative Unternehmen eine treibende Kraft für das weitere Wachstum der Branche ist.

1.2.5 Das Österreichische Umfeld und Marinomed

Mit 823 Firmen im Biotechnologie, Pharma und Medical Device Sektor stellen die Lebenswissenschaften einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Zusammen erwirtschafteten diese Firmen einen Umsatz von 19,11 Milliarden Euro im Jahr 2014, das entspricht etwa 5,8% des

österreichischen BIPs. 51.660 Menschen arbeiteten 2014 für ein österreichisches Life Science-Unternehmen (Quelle: Life Science Austria, Vienna Region).

Abseits medialer Begleitung ist es einigen Firmen gelungen signifikante Werte zu schaffen. So wurde in den letzten Jahren z.B. das Unternehmen Dotalys um mehrere 100 Millionen Euro von Roche übernommen und das Unternehmen Nabriva wurde erfolgreich an der NASDAQ gelistet. 2017 macht das Unternehmen Apeiron mit der Marktzulassung für ein Krebsmedikament und einer Finanzierung auf sich aufmerksam. Hookipa und Themis Biosciences konnten jeweils Finanzierungen in 2-stelliger Millionenhöhe sicherstellen.

Auch Marinomed konnte im Rahmen einer Privatplatzierung erfolgreich Kapital einwerben. Mit Unterstützung der Ausgabebank Erste Group zeichneten institutionelle wie private Investoren insgesamt ein Volumen von sieben Millionen Euro. Die Laufzeit der Wandelanleihe ist bis Juli 2021. Marinomed zahlt einen Kupon von vier Prozent. Im Falle eines Börsengangs haben die Investoren ein Wandlungsrecht in Aktien.

1.2.6 Geschäftsentwicklung

Der Geschäftsbereich mit innovativen Produkten der MAVIREX Plattform zur Behandlung von Erkältungskrankheiten hat sich besser als erwartet auch 2017 sehr dynamisch entwickelt. Nach einem Anstieg von 136% von 2015 auf 2016 konnte der Handelswarenumsatz 2017 um €2,6 mio (+127%) auf € 4,6 mio gesteigert werden.

1.2.7 Wesentliche Absatzmärkte und die dort erreichte Wettbewerbsposition und Auftragslage

Die wesentlichen Absatzmärkte für die Produkte der MAVIREX Plattform sind die wichtigen großen OTC-Märkte auf der Welt. Derzeit sind Aktivitäten in Gang mit der Produktpalette in allen wichtigen und wirtschaftlich attraktiven Märkten mit Partnern präsent zu sein. Daher waren Neueinführungen von Produkten in wichtigen Märkten in Europa und Asien die wichtigsten Wachstumstreiber im 2017.

Seit der Bekanntgabe der Fusion des Geschäftsbereiches mit Sanofi ist das Lizenzgeschäft mit dem ehemaligen Partner Boehringer Ingelheim (nun Sanofi) rückläufig. Marinomed erwartet aus dieser Partnerschaft keinen

Anstieg der Einnahmen und fokussiert sich nun auf alternative Partner, wo bereits diverse Verträge abgeschlossen werden konnten.

Für Produkte der neu entwickelten Marinosolv Plattform wurden aus strategischen Gründen bis jetzt noch keine Vertriebslizenzrechte oder sonstige IP-Rechte an Dritte vergeben. Daher schlägt sich die außerordentlich positive Entwicklung auf der Forschungs- und Entwicklungsebene bisher noch nicht einnahmenseitig nieder. Dennoch hat das Leitprodukt im Jahr 2017 wichtige Entwicklungsschritte genommen und für 2018 ist eine pivotale Studie zur Erwirkung einer Zulassung geplant. Damit verfügt Marinomed über ein Produkt, das relativ zeitnah von der Entwicklung in die Zulassung und Vermarktung wechseln kann. Marinomed geht davon aus, dass eine entsprechende kommerzielle Verwertung dieser Entwicklung zu weiterem Wachstum des Umsatzes führen wird.

1.2.8 Ziele und Strategien zur Zielerreichung

Marinomed verfolgt das Ziel mittelfristig mit seinen MAVIREX-Produkten insgesamt 1% des Umsatzes des globalen CCA-Marktes zu erreichen mit einem langfristigen Steigerungsziel auf 2%. Das Umsatzziel für die Produktpalette liegt damit über US\$500mio. Aufgrund der Komplexität des Marktes, der regulatorischen Hürden und der Notwendigkeit intensiv Marketing zu betreiben ist dieses Ziel nur durch Partnerschaften erreichbar. Marinomed hat für die meisten Märkte Partnerschaften mit namhaften pharmazeutischen Firmen abgeschlossen, die in den jeweiligen Ländern für die Vermarktung der Produkte verantwortlich sind.

Marinomed plant das erfolgreiche Modell fortzusetzen und auch die Produkte aus der Marinosolv Plattform mit Partnern zu vermarkten.

1.3 Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft verfügt über keine Zweigniederlassungen.

1.4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Zum Verständnis der Ertragslage der Gesellschaft sind die Spezifika der unterschiedlichen Segmente wesentlich.

Das Produktportfolio der antiviralen Mavirex Technologie, bestehend aus bereits am Markt befindlichen Nasensprays und Rachenprodukten, weist jährlich signifikante Umsatzsteigerungen (2016 +€1,2 mio/136%; 2017 +€ 2,6 mio/127%) auf. Durch Markteinführung von Produkten in bestehenden und neuen Märkten geht das Unternehmen von signifikanten Umsatzsteigerungen in den kommenden Jahren aus.

Die Marinosolv Technologie befindet sich noch im Entwicklungsstadium, wodurch noch keine Produkte vermarktet werden. Dieses Segment ist von hohen Ausgaben für Forschung und Entwicklung geprägt, die erst in Folgejahren Umsätze generieren werden.

Das Jahr 2017 ergab ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von € -2,7 mio (Vorjahr € -1,8 mio), wobei der Betriebserfolg € -2,2 mio (Vorjahr € -1,5 mio) beträgt und € -0,5 mio (Vorjahr € -0,3 mio) auf den Finanzerfolg entfallen. Das Unternehmen zeigt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von € -2,7 mio (Vorjahr € -1,8 mio) und einen Bilanzverlust in der Höhe von € -14,3 mio (Vorjahr € -11,6 mio).

Die Vermögenslage des Unternehmens zeigt ein negatives Eigenkapital von € -7,1 mio (Vorjahr € -4,3 mio).

Das Unternehmen wies Ende 2017 liquide Mittel von € 6,0 mio (Vorjahr € 2,0 mio) aus, die Veränderung wird in der folgenden Geldflussrechnung dargestellt:

	2017	2016
	Mio EUR	Mio EUR
Geldfluss aus dem Ergebnis	-2,7	-1,8
Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-2,9	-2,6
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-2,9	-2,7
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-0,1	-0,1
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	7,0	1,1
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittel	4,0	-1,6
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	2,0	3,6
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	6,0	2,0

Die Vermögens- und Finanzlage spiegelt primär die negative Ertragslage, die für ein biotechnologisches Unternehmen im Entwicklungsstadium zu erwarten ist. Durch Finanzierungsmaßnahmen in den Geschäftsjahren 2015 (€ 3,5 mio), 2016 (€ 1,5 mio) und 2017 (€ 7 mio) sollen langfristige Investitionen in Forschung und Entwicklung sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Unternehmensfortführung wird auf die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt Liquiditätsrisiko verwiesen.

2 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Trotz der ständigen Konkurrenz auf dem Pharma-Markt für OTC Produkte geht Marinomed weiter von einem starken Umsatzwachstum des Geschäfts mit den bereits am Markt befindlichen Produkten der Mavirex Plattform aus.

Der Umstand, dass wichtige Märkte bis vor kurzem durch die Partnerschaft mit Sanofi vertraglich blockiert waren und die Marinomed Produkte mit Ausnahme von Großbritannien und nun Deutschland in den 10 größten OTC-Märkten noch nicht vertrieben werden lässt für die Zukunft weiter ein starkes Wachstum erwarten. Dieses Wachstum wird einerseits von Markteinführungen in neuen Märkten getrieben und andererseits von der Einführung von zusätzlichen Produkten in bereits bestehenden Märkten. Vor allem die in den nächsten Jahren bevorstehenden Einführungen in China, Japan, Russland und weiteren Märkten werden zum Wachstum beitragen.

Ein Sonderfall sind die USA. Dort gibt es bedingt durch regulatorische Auflagen und vom Rest der Welt abweichenden Zulassungskriterien eine Eintrittsbarriere, die eine Zulassung in den nächsten drei bis 4 Jahren nicht realistisch erscheinen lässt. Dennoch unternimmt Marinomed Anstrengungen auch diesen besonders attraktiven Markt zu erreichen.

Das Potential Marinosolv

Während das Leitprodukt der Marinosolv Plattform das antiallergische Medikament Budesolv im Jahr 2018 in einer pivotalen Studie getestet wird forscht Marinomed bereits an weiteren Entwicklungen basierend auf der Plattform. Dadurch wird sichergestellt, dass die IP des Unternehmens genutzt wird, um auch in der Zukunft werthaltige Produkte anbieten zu können.

Die universelle Anwendbarkeit der Marinosolv-Plattform ermöglicht es Marinomed auch in Zukunft diese Technologie auch externen Partnern für die Entwicklung ihrer proprietären Substanzen zur Verfügung zu stellen

und auf diese Weise dann in Zukunft Einnahmen in Form von Technologielizenzzahlungen zu erzielen.

Zur Ausschöpfung des Potentials der beiden Plattformen sind auf absehbare Zeit weitere Investitionen in Forschung und Entwicklung erforderlich. Abhängig vom Umfang dieser Investitionen und dem wirtschaftlichen Erfolg bei der Verwertung kann es zu einem zusätzlichen Kapitalbedarf kommen.

3 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Marinomed ist ein auf globale Märkte zielendes Unternehmen, das pharmazeutische Unternehmen als Kunden auf allen Kontinenten beliefert. Als solche ist Marinomed einer Reihe von Risiken ausgesetzt.

Die nachfolgend beschriebenen Risiken von Marinomed werden laufend überwacht. Das Unternehmen ist bemüht darauf zu reagieren und entgegen zu steuern.

3.1 Risiken in Verbindung mit der Finanzierung und Finanzinstrumenten

Zu den wesentlichen finanziellen Risiken zählen Ausfallsrisiken und Liquiditätsrisiken. Als F&E Unternehmen weist Marinomed nach wie vor einen bilanziellen Verlust aus und daher sind klassische Kreditinstrumente für Marinomed nicht zugänglich. Das Unternehmen hat daher das Risiko, dass der Kapitalbedarf in Zukunft nicht, oder nur zu nachteiligen Konditionen gedeckt werden kann. Es handelt dabei um ein für Life Science Unternehmen typisches Risiko.

Das Unternehmen verfügt über keine derivativen Finanzinstrumente.

3.2 Strategische Risiken

Für Marinomed besteht das Risiko, dass langfristige Potenziale nicht ausgenutzt oder falsch eingeschätzt werden. Für beide Plattformen kann es sein, dass die eingegangen oder noch zu etablierenden Partnerschaften sich als nicht vorteilhaft herausstellen. Die heutige Einschätzung des Potentials der Produkte auf den globalen Märkten kann sich als zu

optimistisch herausstellen und für Marinomed besteht daher das Risiko, dass die Umsatzziele nicht erreicht werden. Weiters besteht das Risiko, dass Mitbewerber bessere oder günstigere Produkte entwickeln und dadurch das Marinomed Portfolio weniger ertragreich ist.

Staatliche Behörden versuchen in praktisch allen Märkten die ausufernden Kosten im Gesundheitswesen durch verstärkten Wettbewerb der Anbieter und permanente Absenkung der Erstattungsgrenzen für Pharmaka zu beschränken. Der rasch wachsende OTC Markt ist den geschilderten Einflüssen weniger ausgesetzt, dafür gibt es massive Konkurrenz und einige sehr potente Anbieter die über deutlich mehr finanzielle, organisatorische und unternehmerische Möglichkeiten verfügen als Marinomed und seine Partner in den jeweiligen Ländern.

3.3 Operative Risiken

Marinomed ist sowohl auf der Lieferanten-, als auch auf der Vermarktungsseite auf Partner angewiesen. Trotz aufrechter Verträge besteht das Risiko, dass einer oder mehrere Partner ohne Verschulden von Marinomed wirtschaftliche oder technische Problem nicht zu lösen vermag und in der Folge für Marinomed ein Schaden entsteht. Dabei kann es sich um Lieferverzögerungen, Zahlungsschwierigkeiten oder weitere branchentypische Risiken handeln.

Da die Umsätze zu über 90% in Euro fakturiert werden schätzt das Unternehmen das Währungsrisiko als gering ein.

3.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko besteht darin, dass zur Begleichung von in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten eingegangene Verpflichtungen erforderliche Finanzmittel möglicherweise nicht beschafft werden können. Bisher hat das Unternehmen das operative Geschäft vor allem durch Einnahmen aus Lizenz- und Distributionsverträgen, Handelswarenumsätzen, atypisch stillen Beteiligungen, Ausgabe einer Wandelanleihe sowie durch Zuschüsse, geförderte Darlehen und sonstige staatliche Förderungen finanziert.

Die Geschäftsleitung geht davon aus, dass zumindest in den nächsten Jahren weiterhin erhebliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung und

operative Verluste anfallen werden. Marinomed geht davon aus, dass ihre vorhandenen liquiden Mittel ausreichen werden, um ihre operativen Aufwendungen und Investitionen in das zweite Halbjahr 2019 zu finanzieren. Diese Schätzung basiert auf Annahmen, welche sich als falsch erweisen können, und das Unternehmen könnte seine Kapitalressourcen früher ausschöpfen als derzeit erwartet.

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass sie in der Lage ist auf bestimmte Ausgaben zu verzichten, um damit ihre Bargelderfordernisse zu reduzieren. Sollte es der Gesellschaft nicht möglich sein im Bedarfsfall oder zu attraktiven Konditionen Kapital aufzubringen, könnte es dadurch zu Verzögerungen oder Reduzierungen bzw. zur Beendigung ihrer Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie aller zukünftigen Kommerzialisierungsbemühungen kommen.

Die Gesellschaft kann im Bedarfsfall versuchen zusätzliches Kapital aufgrund günstiger Marktbedingungen oder strategischer Überlegungen zu akquirieren, auch wenn die Gesellschaft glaubt, dass sie genügend Mittel für die aktuellen oder zukünftigen betrieblichen Pläne hat.

3.5 Standortrisiko

Die Gesellschaft ist Untermieterin an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die auch am Unternehmen beteiligt ist. Der Mietvertrag ist bis Ende Juni 2019 befristet. Sollte der Untermietvertrag seitens der Universität nicht verlängert werden, wäre Marinomed gezwungen einen neuen Firmenstandort zu suchen. Obwohl in Wien derzeit einige Optionen vorhanden sind, wäre eine Übersiedlung mit zusätzlichen Kosten und einem Produktivitätsrückgang verbunden.

3.6 Risiko im Zusammenhang mit Patenten

Die Mavirex Technologie ist durch diverse erteilte Patente weltweit geschützt. Die Patente der Marinosolv-Technologie befinden sich derzeit in der Nationalisierungsphase. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Patente angefochten werden oder dass Alleinstellungsmerkmale durch neue Technologien oder Produkte verloren geht.

3.7 Forschungs- und Entwicklungsrisiko

Der Erfolg von Marinomed hängt zu einem großen Teil davon ab, inwieweit ihre Forschungs- und Entwicklungsinitiativen die antizipierten Ergebnisse erreichen. Die Forschungsaktivitäten von Marinomed dienen der Wissensvermehrung und sind dem Wohl der Menschheit und dem Schutz der Umwelt verpflichtet. Die internen und externen Forscher begnügen sich nicht mit der Einhaltung der rechtlichen Regeln, sondern beachten auch ethische Grundsätze. Ein verantwortlicher Umgang mit Forschung umfasst im Falle missbrauchs- gefährdeter Forschung insbesondere die nachfolgend angesprochenen Maßnahmen: das Erkennen und Minimieren von Forschungsrisiken, den sorgfältigen Umgang mit Veröffentlichungen, die Dokumentation von Risiken sowie Maßnahmen der Aufklärung und Schulung.

Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse der Forschung und von klinischen Studien nicht die erwarteten primären oder sekundären Endpunkte erreichen, bzw. nicht signifikant besser sind, als bestehende oder neue Konkurrenzprodukte. Das könnte den Wert der Forschungsprojekte von Marinomed deutlich reduzieren. Im Extremfall könnten einzelne Projekte wertlos und geplante Einnahmen nicht zu lukrieren sein.

3.8 Personalrisiko

Aufgrund der geringen Mitarbeiteranzahl besteht bei Ausfall von Schlüsselarbeitkräften die Gefahr, dass essentielles Know-how verloren geht und die Nachbesetzung von vakanten Stellen zu Verzögerungen bei der Zielerreichung führt.

4 Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft unterhält am Standort Wien eine Forschungs- und Entwicklungseinrichtung mit modern ausgerüsteten Labors, die Forschungen im Bereich Pharmazie, Biologie, Molekularbiologie, Zellbiologie und in-vivo Pharmakologie ermöglichen. Ende 2017 waren 27 Mitarbeiter bei Marinomed tätig und davon waren 16 Mitarbeiter im Bereich F&E tätig. Der Großteil der Mitarbeiter verfügt über eine akademische Ausbildung.

Die F&E Aktivitäten fokussieren sich auf die beiden Entwicklungsplattformen Mavirex und Marinosolv. Die Mavirex

Entwicklungsplattform soll um Produkte mit einer zusätzlichen abschwellenden Wirkung erweitert werden. Dabei ist die Entwicklung eines Medizinproduktes auf Basis einer physikalischen Wirkung geplant dessen Zertifizierung im Jahr 2018 erfolgen soll. In weiterer Folge soll ein Arzneimittel mit einem abschwellenden Wirkstoff entwickelt werden. Abhängig von den regulatorischen Anforderungen der Behörden ist mit einer Zulassung nicht vor dem Jahr 2020 zu rechnen.

Das Leitprodukt der Marinosolv Plattform ist Budesolv ein neues Medikament zur Behandlung von allergischer Rhinitis. Mit Hilfe der Marinosolv Plattform wurde der schwer lösliche Wirkstoff Budesonid vollständig in Lösung gebracht und dadurch kann mit weniger Wirkstoff ein besseres Ergebnis bei der Allergiebehandlung erzielt werden. Für 2018 ist eine pivotale Studie als Grundlage zur Erwirkung einer Zulassung geplant. Mit einer Erstzulassung des Produktes ist nicht vor 2021 zu rechnen. Weitere Produkte im Bereich Ophthalmologie sind in präklinischer Entwicklung.

Wien, am 25. April 2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eveline P...'. The signature is written over a horizontal dotted line.

Unterschriften des Vorstandes



Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandhändler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2018 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at